



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL): Ambulante Ernährungsberatung bei
seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose

Berlin, 16.10.2014

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 04.09.2014 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V zu der Frage aufgefordert, ob die ambulante Ernährungsberatung bei seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose als neues Heilmittel in der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) aufgenommen werden soll und somit zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten verordnet werden darf. Hierzu liegen dissente Positionen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen einerseits und der Patientenvertretung andererseits vor.

Übereinstimmend werden der therapeutische Nutzen und die medizinische Notwendigkeit der Ernährungsberatung bei den Indikationen seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose als gegeben angesehen. Diättherapie bzw. Ernährungsberatung gelten bei beiden Indikationen als alternativlose medizinische Maßnahme, da ansonsten Behinderung oder Tod drohen.

Kassenärztliche Bundesvereinigung und Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen plädieren jedoch dafür, die ambulante Ernährungsberatung nicht als ärztlich zu verordnende Maßnahme in die Heilmittel-Richtlinie aufzunehmen. Sie sprechen sich vielmehr dafür aus, die Ernährungsberatung als Bestandteil der ärztlichen Leistung anzusehen, der ggf. von entsprechend qualifizierten Diätassistentinnen oder Diätassistenten durchgeführt werden kann. Begründet wird dies mit der Notwendigkeit einer besonders engen Anbindung der Ernährungsberatung an die ärztliche Leistung.

Die Patientenvertretung spricht sich hingegen für eine Aufnahme der ambulanten Ernährungsberatung bei seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose in die Heilmittel-Richtlinie aus. Es wird ein konkreter Vorschlag zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie durch Ergänzung eines neuen Kapitels „H. Ernährungsberatung“ sowie eines neuen Abschnitts IV. im zweiten Teil der Heilmittel-Richtlinie (Heilmittelkatalog) unterbreitet. Begründet wird die Aufnahme in die Heilmittel-Richtlinie mit der Notwendigkeit, die Versorgungssituation von Patientinnen und Patienten insbesondere im Jugend- und Erwachsenenalter dadurch zu verbessern, dass Ernährungsberatung nicht nur in den spezialisierten Zentren, sondern auch wohnortnah von entsprechend qualifizierten Diätassistentinnen oder Diätassistenten durchgeführt werden kann. Dabei enthält der Vorschlag der Patientenvertretung Vorgaben für die Qualifikation der Diätassistentinnen oder Diätassistenten, die Anbindung an die verordnenden Vertragsärzte und die spezialisierten Einrichtungen sowie für die Zusammenarbeit und Kooperation.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Versorgungssituation von Patientinnen und Patienten mit seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen und Mukoviszidose ist nach Einschätzung der Bundesärztekammer in Hinblick auf die Ernährungsberatung noch verbesserungsfähig. Dies liegt insbesondere daran, dass die Ernährungsberatung auch an den spezialisierten Zentren und Spezialambulanzen nach uns vorliegenden Informationen nicht ausreichend finanziell abgesichert ist. Angesichts der Bedeutung „als alternativlose medizinische Maßnahme“ sieht die Bundesärztekammer daher grundsätzlich die Notwendigkeit einer besseren Vergütung dieser Beratungsleistung.

Die Bundesärztekammer spricht sich für eine Aufnahme der Ernährungsberatung als neues Heilmittel in die Heilmittel-Richtlinie aus. In Übereinstimmung mit der Patientenvertretung wird der Bedarf an einer wohnortnäheren ambulanten Ernährungsberatung ergänzend zu der Betreuung durch die spezialisierten Zentren gesehen.

Zudem ist die Ernährungsberatung insbesondere bei den seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen eine spezifische und aufwändige Beratungsleistung, die zwar auf der Grundlage der ärztlich erhobenen Befunden und in enger Abstimmung mit Ärztinnen und Ärzten erfolgt, aber ansonsten eigenständig von speziell für diese Erkrankungen qualifizierten Diätassistentinnen oder Diätassistenten, aber auch von Ökotrophologinnen und Ökotrophologen, erbracht wird.

Berlin, 16.10.2014

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 -
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen